

medien^{NR}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

3/21

MEDIENRECHT **Das Besondere am besonderen Amtszeugnis gemäß**

§ 10 Abs 3 MedienG

Gottfried Korn

Hitlergruß: Satirische Kritik am Verhalten eines
Burschenschafters

Potenzmittel I + II: Preisgabe der Intimsphäre durch den
Betroffenen

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Risikoabwägung bei der Verbreitung von Bildnissen
und Informationen**

Joachim Pierer

Familienmord: Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Spesenbetrug: Vorwurf strafbaren Verhaltens gegenüber einem
Politiker – Unschuldsvermutung

URHEBERRECHT **Musikalbum:** Parallele Klagebefugnis – Fassung des Unterlas-
sungsbegehrens

Fotografenhonorar II: Fotoshooting – Verletzung von Lichtbild-
rechten

WETTBEWERBSRECHT Urteilsveröffentlichung – exekutive Durchsetzung

Jö-Bonusclub-App: Nutzung fremder Wort-Bild-Marken in einer
Kundenbindungs-App

DOMAINRECHT **Von disziplinärer Domainverwendung, spielsüchtigen
Domainpfändungen und unbefugten DNS-Sperren –
Überblick über die österreichische Domainjudikatur des
Jahres 2020**

Clemens Thiele

TELEKOMMUNIKATIONSRECHT Präklusion im Leitungsrechtsverfahren

ABGABENRECHT **Keine steuerliche Mehrfachbegünstigung für patentrecht-
lich geschützte Erfindungen**

Andreas Kampitsch/Jürgen Reinold

von **Andreas Kampitsch**
und **Jürgen Reinold**

Keine steuerliche Mehrfachbegünstigung für patentrechtlich geschützte Erfindungen

Nach § 38 EStG ermäßigt sich der Steuersatz für Einkünfte eines Erfinders aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes (Hälftesteuersatz). Des Weiteren sieht § 37 Abs 2 Z 1 EStG vor, dass Veräußerungsgewinne iSd § 24 EStG (aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen) auf drei Jahre verteilt werden können, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind. In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG) (24.03.2021, RV/7102233/2011) war die Frage zu klären, ob beide steuerlichen Begünstigungen kumulativ angewendet werden können.

1. Einleitung

§ 37 Abs 1 iVm 38 EStG („Verwertung von Patentrechten“) sieht eine Tarifbegünstigung (auf die Hälfte des Durchschnittssteuersatzes) für die Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen vor. § 38 EStG ist ein höchstpersönliches Recht des Erfinders (= Urheber der Erfindung).¹⁾ Unmaßgeblich ist, ob der Erfinder auch Patentinhaber ist²⁾, wenngleich nach § 4 Abs 1 PatG nur der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf Erteilung eines Patents hat.³⁾ Für die Anwendbarkeit des Hälftesteuersatzes normiert § 38 Abs 2 EStG noch ein zeitliches und örtliches Element, wonach „*der patentrechtliche Schutz für jenen Zeitraum gegeben sein muss, für den Lizenzzahlungen erfolgen oder in dem die Erfindung veräußert wird. Außerdem muss die Erfindung in jenem Gebiet patentrechtlich geschützt sein, in dem sie im Sinne des Abs. 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung im Ausland, so genügt es, wenn die Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt ist.*“ Nach Absatz 3 steht der ermäßigte Steuersatz nur für Veranlagungszeiträume zu, für die der Patentschutz nach Absatz 2 aufrecht ist.

Unter § 38 EStG fallen nur Einkünfte aus der Verwertung von Erfindungen, die nach patentrechtlichen Bestimmungen geschützt sind (Patente iSd Patentrechtes)⁴⁾, unabhängig von der Einkunftsart. Zur Ausle-

gung des Begriffs der „Erfindung“ wird auf § 1 PatG zurückgegriffen. Gemäß § 1 Abs 1 PatG sind patentrechtlich schutzfähige Erfindungen jene, die neu sind, sich für Fachkräfte nicht aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind.⁵⁾ Unter „Verwertung“ der Erfindung ist sowohl die Überlassung von Erfindungen (§ 35 PatG) zur Benützung durch dritte Personen (zB Vergabe von Lizenzen) als auch die Veräußerung von Erfindungen (§ 33 Abs 2 PatG) zu verstehen.⁶⁾ Die Einkünfte müssen aus der Verwertung der Erfindung durch „andere“, dh vom Erfinder verschiedene Personen, stammen. Die Verwertung durch den Erfinder selbst (zB in seinem eigenen Betrieb) ist hingegen nicht begünstigt. Aufgrund des Trennungsprinzips ist als eine „andere Person“ aber auch eine Kapitalgesellschaft anzusehen, an welcher der Erfinder beteiligt ist.⁷⁾

Neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer patentrechtlich geschützten Erfindung ist für die Anwendung des Hälftesteuersatzes Voraussetzung, dass der Patentschutz für jenen Zeitraum aufrecht ist, für den Lizenzzahlungen geleistet werden oder in dem das Patent veräußert wird (§ 38 Abs 2 EStG).⁸⁾ Unabhängig vom Zufließen der Einkünfte (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) muss der Patentschutz also für den Zeitraum bestehen, für welchen entsprechende Zahlungen geleistet werden. Ein Nachweis des Patentschutzes ist (erst) über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen (§ 38 Abs 3 EStG).

Einkünfte aus der Verwertung der Erfindung sind nur insoweit begünstigt, als am jeweiligen Ort der Verwertung⁹⁾ ein (aufrechter) patentrechtlicher Schutz

StB Mag. Andreas Kampitsch, LL.M. lehrt und forscht am Institut für Finanzmanagement an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

StB MMag. Dr. Jürgen Reinold ist Geschäftsführer bei der WTS Tax Service Steuerberatungsgesellschaft mbH, Fachvortragender und Fachautor.

Hofstätter/Reichel, EStG (68. Lfg 2019) § 38 Tz 9. Kritisch *Steinwender*, Steuerliche Begünstigung aus der Verwertung von Erfindungen nach dem Gebrauchsmustergesetz, SWK 1997, S 361.

1) Vom Gesamtrechtsnachfolger (zB Erben) kann die Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden (VwGH 01.10.2008, 2006/13/0123).
2) EStR 2000, Rz 7344.
3) Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG¹⁴ (2021) § 38 Rz 1.
4) Eine Erfindung, die nach anderen Gesetzen, zB iSd Gebrauchsmustergesetzes, geschützt ist, stellt keine patentrechtlich geschützte Erfindung dar. Siehe EStR 2000, Rz 7343 mit Verweis auf VwGH 22.04.2009, 2007/15/0017; *Kampitsch/Petritz* in

5) Vgl *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch (1993) § 38 Tz 1.1; Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG¹⁴ § 38 Rz 6.
6) EStR 2000, Rz 7347; *Kampitsch/Petritz* in *Hofstätter/Reichel*, EStG (68. Lfg 2019) § 38 Tz 4; *Fuchs* in D/K/M/Z, EStG (21. Lfg 2020) § 38 Tz 19.
7) *Fuchs* in D/K/M/Z, EStG (21. Lfg 2020) § 38 Tz 22.
8) Siehe zB UFS 11.04.2012, RV/3815-W/10.
9) Zum Ort der Verwertung vgl VwGH 18.10.2018, Ro 2017/15/0023. Siehe dazu auch *Kampitsch/Reinold*, Hälftesteuersatz für Einkünfte aus patentrechtlich geschützten Erfindungen, MR 2019, 47 ff.